

(4) Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali kann beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichtes die Einleitung eines Wirtschaftssanktionsverfahrens beantragen. Für die weitere Verfahrensweise gilt § 18 der Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 85).

(5) Im Fall der Festsetzung einer Wirtschaftssanktion haben die Leiter der Kombinate und Betriebe sowie der übergeordneten Organe die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.

§33

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Kombinates oder übergeordneten Organs einer Anfallstelle, eines Betriebes, einer Einrichtung oder, einer Genossenschaft ihm obliegende Pflichten bei der Planung und Durchführung der Erfassung, Lagerung und Ablieferung der Sekundärrohstoffe verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

- a) die Aufschlüsselung der staatlichen Planaufgabe des Sekundärrohstoffaufkommens nicht oder nicht termingemäß oder nicht vollständig erfolgt oder dies den VEB Metallaufbereitung bzw. dem bilanzbeauftragten Organ nicht oder nicht termingemäß mitgeteilt wird,
- b) Sekundärrohstoffe der volkswirtschaftlichen Verwendung für immer oder für länger als 6 Monate entzogen werden,
- c) Festlegungen des VEB Kombinat Metallaufbereitung über die Lenkung des Verbrauches von Blauschrott und Kokillengußbruch gemäß § 4 Abs. 4 nicht eingehalten werden,
- d) die Festlegungen des § 4 Abs. 5 über die Verwertung bzw. Umschmelzung von Schrott aus unedlen Nichteisenmetallen nicht eingehalten werden,
- e) getrennt in der Produktion anfallende Schrottsorten und -gruppen entgegen den Festlegungen des § 9 Absätze 1, 2 und 3 untereinander vermischt oder Schrotte mit Fremdkörpern oder fremden Beimengungen vermischt werden,
- f) keine gesonderte Erfassung des Altschrottes mit Edelmetallanteilen sowie des Altschrottes mit Anteilen von hochwertigen Metallen erfolgt,
- g) die festgelegten Meldepflichten gemäß den §§ 17 und 28 nicht eingehalten werden,
- h) die Festlegungen des § 18 über Nutzmaterialeverkäufe nicht eingehalten werden,
- i) sprengstoffbehafteter Schrott oder explosionsfähiger Schrott entgegen den Festlegungen des § 21 geliefert bzw. versendet wird,
- j) die Führung des Verladebuches gemäß § 22 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt,
- k) die Aufbereitung und Lagerung von Feuerfest-Sekundärrohstoffen nicht gemäß § 27 Abs. 3 erfolgt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden. Wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung -von Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Leiter der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe. Über die Beschwerde gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme entscheidet der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§34

Die Anwendung der in dieser Anordnung festgelegten Regelungen auf die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik regelt der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gesondert im Einvernehmen mit dem Minister des zuständigen zentralen Staatsorgans.

§35

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft, mit Ausnahme der §§ 32 und 33, die 1 Monat später in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 28. April 1972 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. II Nr. 29 S. 333),
- Anordnung Nr. 2 vom 21. Dezember 1973 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I 1974 Nr. 1 S. 3),
- Anordnung Nr. 3 vom 11. August 1978 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 29 S. 320),
- Anordnung Nr. 4 vom 2. März 1979 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 8 S. 75),
- §§ 1 bis 4 der Anordnung Nr. 3 vom 15. April 1959 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Prämienordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 519)*.

Berlin, den 11. Mai 1981

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Vertragsbedingungen für Lieferungen von Stahlschrott,
Gußeisenschrott und unedlem Nichteisenmetallschrott
an die VEB Metallaufbereitung**

1. Vertragsgegenstand ist die gemäß staatlicher Beauftragung vom Lieferer abzuliefernde Menge.
2. Die Jahresliefermenge ist kontinuierlich in Monatsmengen entsprechend der Anzahl der Kalendertage